

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Mischgebiete nach § 6 BauNVO

Im Mischgebiet werden nach § 1 Abs.5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs.9 BauNVO die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO zulässigen "Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs.3 Nr.2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind", ausgeschlossen.

Im Mischgebiet werden nach § 1 Abs.5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs.9 BauNVO die nach § 6 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen "Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs.3 Nr.2 BauNVO außerhalb der in Abs.2 Nr.8 bezeichneten Teile des Gebiets" nicht zulässig.

1.2 Kerngebiete nach § 7 BauNVO

Im Kerngebiet werden nach § 1 Abs.5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs.9 BauNVO die nach § 7 Abs. 2 Nr.2 BauNVO zulässigen "Vergnügungsstätten" ausgeschlossen.

1.3 Misch- und Kerngebiete nach §§ 6 und 7 BauNVO

Im Misch- und Kerngebiet werden nach § 1 Abs.5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe, die in nicht unerheblichem Umfang Güter sexuellen Charakters anbieten, ausgeschlossen.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im Kerngebiet sind in der nach § 22 Abs. 4 BauNVO mit "b" festgesetzten Bauweise abweichend von der offenen Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) Gebäudelängen bis 100 m zulässig.

3. Hinweise

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem Böden vorhanden sind, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Innerhalb der Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind, sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Zulässige Belastung des Baugrundes" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

**Der Bebauungsplan 1-007-2, Hückelhoven, Hartlepooler Straße ist mit
Bekanntmachung vom 22.12.2004 rechtsverbindlich geworden.**